



## **Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Flörsheim am Main**

**(in der Fassung des I. Nachtrages vom 22.09.1994)**

## **Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Flörsheim am Main**

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) hat der Ausländerbeirat der Stadt Flörsheim am Main in seiner Sitzung am 22.09.1994 folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Vorsitz und Stellvertretung**

1. Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer von vier Jahren. Dieses Gremium bildet den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende diese Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter.
2. Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es der Ausländerbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Das Gleiche gilt für ihre/seine Stellvertreter/innen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist der/dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates schriftlich zu erklären. Treten innerhalb von zwei Wochen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. In diesem Fall bleibt die/der Vorsitzende solange im Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt wurde.

### **§ 2 Aufgaben der/des Vorsitzenden Einberufen der Sitzungen**

1. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstandes und der Fachausschüsse schriftlich ein. Sie/Er setzt in Abstimmung mit dem Vorstand Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung), Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest, nachdem sie/er sich hierüber vorher mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat.<sup>1</sup> Sie/er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Der Einladung sind die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits zugestellt worden sind. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen sein. Bei Wahlen ist keine verkürzte Ladungsfrist zulässig.
2. Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen.
3. Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands. Zur Führung einer Rednerliste kann sie/er ein stellvertretendes Mitglied beauftragen.

---

<sup>1</sup> In der Fassung des I. Nachtrages vom 22.09.1994

4. Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben der/des Vorsitzenden auf die stellvertretenden Mitglieder über.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Fachausschüsse.
2. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

### **§ 4 Sitzungen des Ausländerbeirates**

1. Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechs mal im Kalenderjahr statt.
2. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand am Ende des Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausländerbeirates es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen.
3. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden an und legen dieser/diesem die Gründe dar. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr/ihm die Gründe dar.
4. Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig, wenn dies aus der Tagesordnung hervorgeht oder wenn dies vom Plenum in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird. Mitglieder des Magistrats und Angehörige der Stadtverwaltung können mit Zustimmung des Ausländerbeirates auch an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.
5. Die Sitzungssprache ist deutsch.
6. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
7. Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder. Anderen kann von der/dem Vorsitzenden oder auf Beschluß der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder Rederecht gewährt werden. Unberührt bleibt hiervon das Rederecht des Vertreters des Magistrats.
8. Die/der Vorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numerischer Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Zustimmung des Ausländerbeirates.

9. Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag der Anfrage, des Antrages oder der Vorlage. Der/dem Antragsteller/in ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlußwort zu erteilen.
10. Hierauf stellt die/der Vorsitzende den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zu Sache gesprochen werden. Die/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will die/der Vorsitzende sich an der Beratung beteiligen, muß sie/er die Gesprächsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt abgeben.
11. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.

### **§ 5 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch sechs mal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates und die/der Geschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntzugeben.
2. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Sitzungssprache ist deutsch.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzungen fest. Diese gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung.
3. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

## **§ 7 Anträge**

1. Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des Ausländerbeirates. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin; dazu gehören auch Änderungs- und Dringlichkeitsanträge. Geschäftsordnungsanträge haben das Verfahren in der jeweiligen Sitzung zum Inhalt; dazu gehören auch Anträge auf Schluß der Debatte oder der Rednerliste.
2. Jedes Ausländerbeiratsmitglied und die Fachausschüsse haben das Recht, Anträge an das Plenum des Ausländerbeirates zu stellen.
3. Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat vor der Beratung über diesen Antrag.
4. Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ausländerbeirates bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.
5. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch die/den Vorsitzende/n bekannt zu geben.
6. Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder den Arbeitsplan des Ausländerbeirates betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt die/der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

## **§ 8 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

1. Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
2. Ein Antrag nach Abs.1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die/der Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet der Ausländerbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

2. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag ist, fällt die/der Vorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Abstimmung fragt die/der Vorsitzende stets, wer dem Antrag zustimmt, ihn ablehnt oder sich der Stimme enthält.
3. Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
5. Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 10 Wahlen**

1. Für die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, zu bilden. Bewerber/innen können dem Wahlvorstand nicht angehören.
2. Die Wahl der/des Vorsitzenden ist geheim, getrennt von der Wahl der Stellvertreter/innen und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Stellvertreter/innen werden in einer gemeinsamen, geheimen Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der Stellvertreter/innen kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.
3. Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verkürzte Ladungsfristen sind bei Wahlen unzulässig.
5. Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Fachausschüsse bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Ausschüsse sein.
2. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates sein sollen. Des weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt. Dem Ausschuß können auch fachlich qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Ausländerbeirates sind, angehören. Wer ständiges Aus-

schußmitglied ist, legt der Ausschuß selbst fest. Fehlt ein ständiges Mitglied dreimal in Folge unentschuldigt, verliert es sein Stimmrecht.

3. Die Außenvertretung der Ausschüsse erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates oder einer/eines beauftragten Stellvertreterin/Stellvertreters.
4. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von der/dem Ausschußvorsitzenden festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntgegeben. Sie/er lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf die/den Stellvertreter/in über.
5. Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes entsprechend.
6. Jeder Ausschuß hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

## **§ 12 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Mindestinhalt des § 61 HGO entspricht.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift liegt ab dem siebenten Tage nach der Sitzung bis zur nächsten Ausländerbeiratssitzung in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates und für die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
4. Die Mitglieder des Ausländerbeirates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur folgenden Sitzung erheben. Die Niederschrift ist in dieser als eine richtige Wiedergabe des wesentlichen Sitzungsinhaltes zu genehmigen.

## **§ 13 Arbeitsunterlagen**

Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat und der Sammlung des Stadtrechts. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

## **§ 14 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main entsprechend.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des I. Nachtrages tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Flörsheim am Main, den 28.09.1994

gez.  
Annick Fourmont  
stellv. Vorsitzende des Ausländerbeirates